



Gesetz für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen (Hinweisgeberschutzgesetz - HinSchG)

1. FSV Mainz 05 e. V. – Hinweisgeberschutzsystem

Mainz 05, das ist die sportliche Heimat von Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen und Menschen mit Behinderung unabhängig von deren Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexuellen Identität. Mainz 05 ist ein weltoffener Verein, parteipolitisch und konfessionell neutral.

Auf diese Werte sind wir stolz. Sie prägen unser Leitbild und bedeuten zugleich eine große Verantwortung. Unsere Fans, Mitglieder und Mitarbeiter dürfen sich daher darauf verlassen, dass wir uns als Verein von Respekt, Integrität und Offenheit in unserem Handeln leiten lassen und ein verantwortungsvolles und ethisches Verhalten an den Tag legen.

Das Hinweisgebersystem bildet sowohl eine interne als auch externe Anlaufstelle für Personen, die Hinweise zu möglichen Verstößen oder einem Fehlverhalten im Tätigkeitsbereich von Mainz 05 melden möchten. Eingehende Hinweise ermöglichen es dem Verein, rechtliche Konsequenzen, finanzielle Schäden und vor allem auch einen möglichen Reputationsverlust zu verhindern.

Im Hinweisgebersystem eingehende Meldungen werden in höchstem Maße vertraulich erfasst und einem umfassenden Prüfungsverfahren unterzogen. Hierdurch wird der bestmögliche Schutz der berechtigten Interessen aller Beteiligten gewährleistet. Nach dieser Maßgabe ist auch eine vollständig anonyme Meldung eines Verstoßes möglich.

Hinweise zum Meldeverfahren:

1. Zur Meldung berechtigt sind alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Fans, Mitglieder sowie Geschäftspartner des Vereins.

2. Meldungen können digital unter – Formular für Hinweise - abgegeben werden. Alternativ ist auch die Einreichung durch Einwurf in den Postbriefkasten der Geschäftsstelle, Isaac-Fulda-Allee 5, 55124 Mainz möglich. Der Hinweisgeber erhält binnen sieben Tagen nach Eingang eine Bestätigung über seine abgegebene Meldung.



3. Gemeldet werden kann bereits der Verdacht eines Verstoßes gegen Rechtsvorschriften. Gemäß **§ 2 Abs. 1 HinSchG** fallen hierunter unter anderem

- Verstöße gegen Strafvorschriften
- Verstöße, die mit einem Bußgeld bedroht sind, wenn die verletzte Norm dem Schutz von Leben, Leib, Gesundheit oder dem Schutz der Rechte von Beschäftigten oder ihrer Vertretungsorgane dient.
- Darüber hinaus sind alle Verstöße gegen Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder umfasst, die zur Umsetzung bestimmter europäischer Regelungen getroffen wurden, sowie Verstöße gegen unmittelbar geltende EU-Rechtsakte in einer Vielzahl verschiedener Bereiche, etwa: Regelungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, Vorgaben zur Produktsicherheit, Vorgaben zur Verkehrssicherheit, Vorgaben zur Beförderung gefährlicher Güter, Vorgaben zum Umwelt- und Strahlenschutz, Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Qualitäts- und Sicherheitsstandards bei Arzneimitteln und Medizinprodukten, Regelungen des Verbraucherschutzes, Regelungen des Datenschutzes und der Sicherheit in der Informationstechnik, Regelungen des Vergaberechts, Regelungen zur Rechnungslegung bei Kapitalgesellschaften, Regelungen im Bereich des Wettbewerbsrechts etc.

4. Meldungen können ebenfalls telefonisch unter 06131 / 3755017 an den Verein gerichtet werden.

4. Alle Meldungen werden vertraulich und in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere auch denen des Datenschutzrechts, behandelt. Der Hinweisgeber kann bei seiner Meldung dem Verein seine Kontaktdaten übermitteln, um eine Rücksprache im laufenden Prüfungsverfahren zu ermöglichen. Sofern der Hinweisgeber es wünscht, wird seine Anonymität gewahrt. Eine Meldung kann auch vollständig anonym abgegeben werden.

5. Jede Meldung wird entsprechend unseres vereinsinternen Compliance-Systems einem umfassenden Prüfungsverfahren unterzogen.

6. Hinweisgeber müssen keine nachteiligen Konsequenzen oder die Verhängung von Repressalien aufgrund ihrer Meldung, unabhängig von deren Wahrheitsgehalt, befürchten. Bitte geben sie aber nur solche Meldungen ab, die nicht erwiesen unwahr sind, denn eine Meldung kann arbeitsrechtliche sowie ggf. auch strafrechtliche Konsequenzen für Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Vereins nach sich ziehen.

7. Die gemeldeten Daten werden so lange aufbewahrt, wie dies für die Aufklärung und abschließende Beurteilung erforderlich ist, ein berechtigtes

Interesse des Vereins oder ein gesetzliches Erfordernis besteht. Im Anschluss daran erfolgt eine Löschung entsprechend der gesetzlichen Vorschriften.

8. Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens, spätestens aber drei Monate nach Eingang der Meldung, erhält der Hinweisgeber eine Rückmeldung über das Prüfungsergebnis und etwaige ergriffene Maßnahmen.

Mainz, Februar 2026

Michael Kammerer
Compliance Beauftragter

